



## **Wegleitung zum Qualifikationsverfahren**

**Boden-Parkettlegerin EFZ /**

**Boden-Parkettleger EFZ**

**Fachrichtung Textile und elastische Beläge**

**Fachrichtung Parkett**

Version vom 3. April 2014

aktualisiert am 21. Mai 2015

# 1 Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Einleitung.....	3
1.2.	Grundlagen und Bestimmungen.....	3
1.3.	Verantwortlichkeit.....	4
1.4.	Erarbeitung und Weiterentwicklung der Abschlussprüfung.....	4
2.	Das Qualifikationsverfahren in der Übersicht.....	5
3.	Die Qualifikationsbereich im Detail.....	6
3.1.	Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“.....	6
3.2.	Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse“.....	7
3.3.	Qualifikationsbereich „Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen“.....	8
3.4.	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	9
4.	Erfahrungsnote.....	9
5.	Bewertung der Leistung.....	10
6.	Bestehen.....	10
7.	Prüfungswiederholung.....	11
8.	Weitere Informationen.....	11
8.1.	Prüfungsexpertinnen- und Experten.....	11
8.2.	Verwendete Begriffe der Berufsbildung und Abkürzungen.....	11

# 1. Allgemeines

## 1.1. Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (Verordnung) und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert die Kernelemente des QV und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Im Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss Verordnung und Bildungsplan erreicht wurden.

Diese Wegleitung dient der Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren für alle Beteiligten der Grundbildung Boden-Parkettleger/in EFZ:

- Lernende
- Berufsbildnerinnen / Berufsbildner
- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrkräfte für den allgemeinbildenden Unterricht
- Leiterinnen / Leiter der überbetrieblichen Kurse (Instruktoren)
- Chefexpertinnen und –experten
- Zuständige kantonale Prüfungsorganisation
- Experten/Expertinnen

**In diesem Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Verordnung und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.**

## 1.2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten vier Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG  
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47 ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch))
- Verordnung über die Berufsbildung BBV  
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50 ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch))
- Verordnung über die berufliche Grundbildung, Boden-Parkettlegerin / Boden-Parkettleger EFZ vom 16.12.2011 Art. 15 bis Art. 20 ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch))
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Boden-Parkettlegerinnen / Boden-Parkettleger EFZ vom 16.12.2011 für, Teil D „Qualifikationsverfahren“ ([www.boden-parkettleger.ch](http://www.boden-parkettleger.ch))
- Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006

### **1.3. Verantwortlichkeiten**

Gemäss BBG, Art 40 und BBV, Art 35 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden offiziell durch die kantonale Behörde ernannt und erhalten damit den Auftrag, im Namen der Verwaltung Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind offizielle Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Behörde.

Mit Vorteil bringen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen in der Branche (wie z. B. eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung) aus. Sie haben den von der Prüfungsbehörde angeordneten Expertenkurs des EHB oder der Branche absolviert.

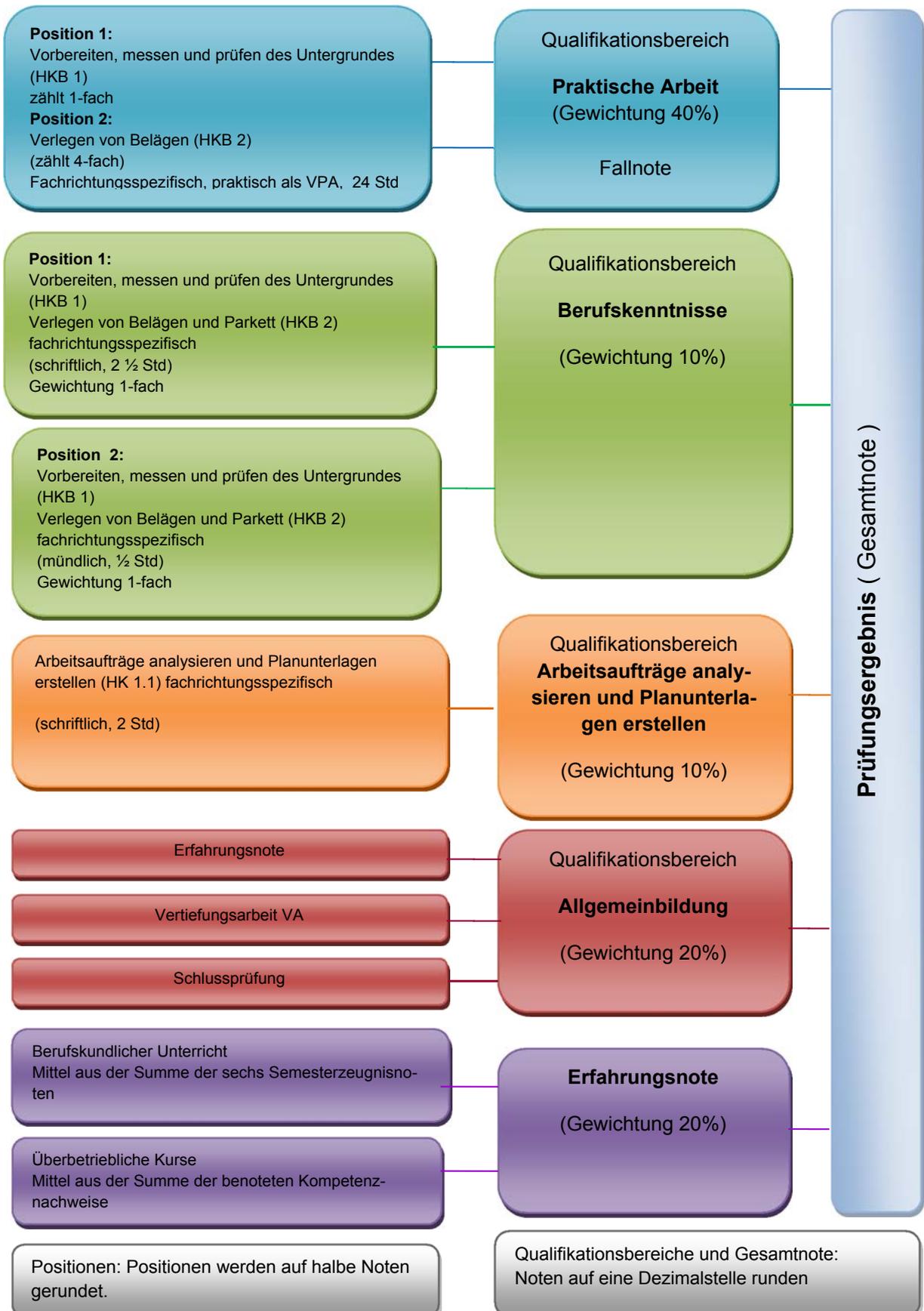
### **1.4. Erarbeitung und Weiterentwicklung der Abschlussprüfung**

Die Aufgaben werden von den verantwortlichen Personen des Qualifikationsverfahrens erarbeitet. In der Regel sind dies die Chefexperten/Chefexpertinnen. Sie treffen sich in der Regel jährlich und überarbeiten die Prüfungsaufgaben und Bewertungsunterlagen kontinuierlich.

Die Autorengruppe für den Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse (schriftlich und mündlich)“ und „Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen (schriftlich)“ sind die Berufsfachschullehrerinnen/Berufsfachschullehrer. Die Prüfungsaufgaben zu den betreffenden Qualifikationsbereichen werden von den Berufsfachschullehrerinnen/ Berufsfachschullehrern gemeinsam jedes Jahr neu überarbeitet.

## 2. Das Qualifikationsverfahren in der Übersicht

Die nachstehende Übersicht stellt die 4 Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote, mit Positionen, Prüfungsform, Dauer und Gewichtung dar.



### 3. Die Qualifikationsbereich im Detail

#### 3.1. Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“

Die praktische Arbeit wird als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) durchgeführt. Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen sowie die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gemäss Bildungsplan. Der Qualifikationsbereich wird fachrichtungsspezifisch durchgeführt.

#### **Zeitraumen**

Die vorgegebene praktische Arbeit dauert 24 Stunden. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

#### **Ablauf und Bewertung**

Die zu prüfende Person erhält mindestens vier Wochen vor der Prüfung das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Grobbeschrieb der zu realisierenden praktischen Arbeit
- Benötigte Werkzeuge und Hilfsmaterialien
- Erlaubte Hilfsmittel (Lerndokumentation und Unterlagen der überbetrieblichen Kurse)
- Liste der Experten

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der praktischen Prüfung schriftlich abgegeben.

Die praktische Prüfung wird durch mindestens zwei Experten bewertet. Für das Bestehen muss dieser Qualifikationsbereich mit der Note 4 oder höher bewertet werden (Fallnote).

#### **Aufgabenstellung für die Fachrichtung „textile und elastische Beläge“ (Total 24 Stunden)**

**Pos 1:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes (HKB 1)

- Vorarbeiten
- Nebenarbeiten

**Pos. 2:** Verlegen von Belägen (HKB 2)

- Flächenverlegung

- Treppenverlegung
- Reparaturen

### **Aufgabenstellung für die Fachrichtung „Parkett“ (Total 24 Stunden)**

**Pos 1:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes (HKB 1)

- Vorarbeiten
- Nebenarbeiten

**Pos. 2:** Verlegen von Parkett

- Flächenverlegung
- Oberflächenbehandlung
- Reparaturen

### **3.2. Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“**

In diesem Qualifikationsbereich wird die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich wird fachrichtungsspezifisch durchgeführt.

#### **Zeitraahmen**

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird während 2 ½ Std schriftlich und während ½ Std mündlich geprüft. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

#### **Ablauf und Bewertung**

Die zu prüfende Person erhält mindestens vier Wochen vor der Prüfung das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Erlaubte Hilfsmittel gemäss Angaben der Prüfungsverantwortlichen
- Expertenliste

Die schriftliche und mündliche Prüfung werden durch mindestens zwei Experten bewertet.

### **Aufgabenstellung Fachrichtung „textile und elastische Beläge“**

**Pos.1:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes / Verlegen von Belägen

Prüfungsform: schriftlich

- Fallbeispiel
  - Fragenkatalog
- Gewichtung: 50 %

**Pos 2:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes / Verlegen von Belägen

Prüfungsform: mündlich

- Fachgespräch
- Gewichtung: 50 %

### **Aufgabenstellung Fachrichtung „Parkett“**

**Pos.1:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes / Verlegen von Belägen

Prüfungsform: schriftlich

- Fallbeispiel
  - Fragenkatalog
- Gewichtung: 50 %

**Pos 2:** Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes / Verlegen von Belägen

Prüfungsform: mündlich

- Fachgespräch
- Gewichtung: 50 %

### **3.3. Qualifikationsbereich „Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen“**

In diesem Qualifikationsbereich wird die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich wird fachrichtungsspezifisch durchgeführt und umfasst die Handlungskompetenz 1.1

#### **Zeitraumen**

Der Qualifikationsbereich Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen wird während 2 Std schriftlich geprüft. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch die kantonale Prüfungsbehörde bestimmt.

#### **Ablauf und Bewertung**

Die zu prüfende Person erhält spätestens vier Wochen vor der Prüfung das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Erlaubte Hilfsmittel gemäss Angaben der Prüfungsverantwortlichen

Die Prüfung wird durch mindestens zwei Experten bewertet.

### **Aufgabenstellung Fachrichtung „textile und elastische Beläge“**

Die Aufgabenstellung umfasst das Erstellen einer Zeichnung oder eines Planes und das Berechnen von Materialien und Hilfsmaterialien.

### **Aufgabenstellung Fachrichtung „Parkett“**

Die Aufgabenstellung umfasst das Erstellen einer Zeichnung oder eines Planes und das Berechnen von Materialien und Hilfsmaterialien.

### 3.4. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ ist die Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote (Durchschnitt der Semesternoten)
- der Vertiefungsarbeit VA
- der Schlussprüfung

### 4. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- |                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| ■ den berufskundlichen Unterricht | 50% |
| ■ die überbetriebliche Kurse      | 50% |

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Für Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nach BBV, Art. 32 absolvieren, gelten die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung in Artikel 20 festgehaltenen Hinweise.

## 5. Bewertung der Leistung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden in ganzen Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen

Note	Eigenschaft
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

Die Gewichtung der Noten der Qualifikationsbereiche ist in der Verordnung über die berufliche Grundbildung, Boden-Parkettlegerin / Boden-Parkettleger EFZ vom 16.12.2011, Art. 18 und Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Boden-Parkettlegerin / Boden-Parkettleger EFZ vom 16.12.2011 Teil D Qualifikationsverfahren geregelt, siehe auch Übersicht S. 5

Die Bewertung der Qualifikationsbereiche „Praktische Arbeit“, „Berufskennntnisse“ und „Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen“ wird anhand der Autorengruppen durchgeführt. Die einzelnen Positionen werden mit Punkten bewertet; die Verteilung der Punkte ist vorgegeben. Für die Ermittlung der Noten in den Qualifikationsbereichen wird die folgende Umrechnungsformel verwendet:

$$\text{Note} = \frac{5 \times \text{erreichte Punktzahl} + 1}{\text{max. erreichbare Punktzahl}}$$

## 6. Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

## 7. Prüfungswiederholung gemäss Artikel 19 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Boden-Parkettleger EFZ

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

<sup>3</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## 8. Weitere Informationen

### 8.1. Prüfungsexpertinnen- und Experten

Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung EHB <http://www.qv.berufsbildung.ch>

### 8.2. Verwendete Begriffe der Berufsbildung und Abkürzungen

Qualifikationsverfahren QV      Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

Abschlussprüfung                Die Abschlussprüfung (QV) ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definiert sind. Der/die Berufsbildner/in stellt, sofern erforderlich, Werkzeuge, Maschinen und Material zur Herstellung der Prüfungsarbeit unentgeltlich zur Verfügung.

Lexikon der Berufsbildung, [www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch)